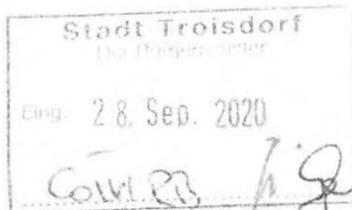


Ralph Trede

53842 Troisdorf



017

Troisdorf, den 24.09.2020

Anlage 1

An den Wahlleiter
der Stadt Troisdorf
Herrn Klaus-Werner Jablonski
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf

per Email Nachricht voraus an: Wahlen@Troisdorf.de
Original mittels Einschreiben auf dem Postweg

nachrichtlich:

den beteiligten Parteien der Kommunalwahl 2020:

CDU (Email: info@cdu-troisdorf.de)
SPD (Email: fraktion@spd-troisdorf.de)
Grüne (Email: info@gruene-troisdorf.de)
Die Linke (Email: sprecher@dielinke-troisdorf.de)
FDP (Email: info@FDP-Fraktion-Troisdorf.de)
Regenbogen (Email: info@regenbogenpiraten.de)
Die Partei (Email: vorstand@piratenpartei-rhein-sieg.de)

per Mailnachricht.

Betreff

Kommunalwahlen zum Stadtrat und Bürgermeister Troisdorf 2020

Hier:

EINSPRUCH

Bezug:

1. **Wahlen der Vertretung der Stadt Troisdorf und des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin am Sonntag, 13.09.2020,**
2. **Mündlich Vortrag im Wahllokal des Stimmbezirks 092-1300, Ortsteil Troisdorf-Spich gegenüber der dortigen Wahlhelfer am Sonntag, dem 13.09.2020, ca. 15.30 Uhr,**
3. **Telefonat mit dem Wahlamt der Stadt Troisdorf, Frau Göllner, am Sonntag, dem 13.09.2020 um 15.41 Uhr,**
4. **Anzeige zur persönlichen Wahlwerbung des Bürgermeister Bewerbers Alexander Biber im amtlichen Mitteilungsblatt für Troisdorf, hier dem „Rundblick Troisdorf“, 59. Jahrgang, vom 19.09.2020, Woche 38, Seite 7, durch den Rautenberg Media Verlag veröffentlicht.**

**Sehr geehrter Herr Wahlleiter Jablonski,
sehr geehrte Damen und Herren,**

mit Wahlbenachrichtigung wurde ich als Einwohner der Stadt Troisdorf und somit Stimmabgabe berechtigter Wähler zur Kommunalwahl der Stadt Troisdorf 2020 zugelassen und zur Kommunalwahl eingeladen.

An den Wahlen habe ich am Sonntag, dem 13.09.2020, ca. 15.30 Uhr durch persönliches Erscheinen in dem für mich eingeteilten Stimmbezirk 092-1300 teilgenommen.

Bei der Übernahme der Wahllisten habe ich festgestellt, dass der Kandidat der CDU, Herr Alexander Biber, neben seinem Vor- und Familiennamen mit der Graduierung eines Hochschulabschlusses als „Diplom Verwaltungswirt“ geführt wurde.

Wissentlich, dass Herr Biber lediglich über einen Fachhochschulabschluss verfügt, habe ich im Stimmabgabe Bezirk unmittelbar vorgetragen, dass Herr Biber hier möglicherweise durch das Weglassen der Bezeichnung (FH) missbräuchlich mit einem nicht existierenden Akademischen Grad einer Hochschule auf den Wahllisten dargestellt wird und hierdurch dem Wähler/der Wählerin vorgegaukelt wird, das Herr Biber über eine entsprechende Hochschulqualifikation mit Hochschulgraduierung verfügen würde.

Inwiefern dieser Einwand durch das Wahlpersonal aufgenommen und an den Wahlleiter weitergeleitet wurde, ist mir nicht bekannt (s. Bezug Nr.: 2).

Am selben Nachmittag habe ich diesen zuvor geschilderten Umstand fernmündlich an das Wahlamt, Frau Göllner, weitergeleitet (s.Bezug Nr.: 3). Hierbei wurden durch Frau Göllner meine Personalien aufgenommen und ich mit dem Hinweis belehrt, dass ich dies „hätte vor Monaten schon vortragen müssen, als über die Wahlen im Rundblick berichtet wurden“.

Inwiefern dieser Sachverhalt dem zuständigen Wahlleiter zur Prüfung und möglichen weiteren Veranlassung vorgelegt wurde, ist mir nicht bekannt.

Mit Veröffentlichung im „Rundblick Troisdorf“ als Mitteilungsblatt der Stadt Troisdorf, 59. Jahrgang, vom 19.09.2020, Woche 38, habe ich am Montag, dem 21.09.2020 festgestellt, dass durch den Bürgermeister Bewerber Alexander Biber, im Rahmen seiner persönlichen Wahlwerbung auf Seite 7, analog der Darstellung auf den Wahllisten vom 13.09.2020 er ebenfalls mit der Angabe einer Hochschulgraduierung für sich wirbt.

Aufgrund dessen muss ich davon ausgehen, dass es sich hierbei um vorsätzliche Irreführung durch den Bewerber Alexander Biber handelt und ich mich nunmehr in der fälschlich dargestellten Qualifikation des Bewerbers sehr getäuscht fühle.

Mehrere Recherchen bei Briefwahl Wählern in den letzten Tagen ergaben, dass offensichtlich auch in der Wahlliste für die Stichwahl am 27.09.2020 zur Wahl des Bürgermeisters in Troisdorf diese missbräuchliche Nutzung einer Hochschulgraduierung in Verbindung mit dem Bewerber Alexander Biber verwendet wird.

Sehr geehrter Herr Wahlleiter Jablonski,
sehr geehrte Damen und Herren,

durch die ihnen dargestellte Faktenlage fühle ich mich als Wähler der Stadt Troisdorf in die Qualifikation des Bewerbers Alexander Biber als Vertreter im Stadtrat und als möglicherweise zukünftiger Bürgermeister erheblich getäuscht. Diese Täuschung greift aus der Logik heraus sicherlich auch auf andere Wählerinnen und Wähler über und kann einer nicht unerheblichen Wahlbeeinflussung dienen.

Durch die persönliche Wahlwerbung des Alexander Biber im „Rundblick Troisdorf“ muss ich hier möglicherweise auch von Vorsatz ausgehen.

Des Weiteren könnte ein missbräuchliches Führen einer nicht erworbenen Hochschulgraduierung gemäß § 132a Strafgesetzbuch einen Vergehens Tatbestand erfüllen.

Alexander Biber könnte möglicherweise, spätestens mit seiner persönlichen Wahlwerbung im „Troisdorfer Rundblick“, den Tatbestand des § 132a StGB erfüllt haben.

Inwieweit er auch für die Verwendung der missbräuchlichen Titelführung auf den Wahllisten verantwortlich ist, sollte ebenfalls geprüft werden.

Führen ist nach der Definition des Bundesgerichtshofes eine „sich gegenüber der Umwelt äußernde aktive Inanspruchnahme des Titels für sich im sozialen Leben in einer Art und Weise, durch welche die Interessen der Allgemeinheit berührt werden können.“

Ein Führen liegt nach der Rechtsprechung bereits bei der einmaligen Verwendung des Titels vor, wonach das Verwenden auf einem Briefkopf o.ä. ausreicht.

Wahllisten sowie Printmedien mit öffentlicher Werbung unter Nutzen eines nicht erworbenen Titels könnten somit zweifelsfrei als Führen definiert werden.

Sollte sich bei der Prüfung seiner Ernennungsurkunde, ausgestellt durch die Fachhochschule Köln nach Abschluss seines dortigen Fachhochschulstudiums ergeben, dass er nur eine Graduierung mit dem ausdrücklichen Zusatz (FH) führen darf, so hätte er mit bewusstem vorsätzlichen Weglassen in der Öffentlichkeit zum Ausdruck gebracht, dass er erfolgreich eine Hochschule absolviert hat und aufgrund dessen einen Akademischen Grad einer Hochschule führen darf.

Die Erfüllung des Tatbestands des §132a StGB könnte somit verwirklicht sein und weitere Maßnahmen durch Sie Herr Jablonski, wären somit pflichtgemäß einzuleiten.

Da der § 132a STGB ein Antragsdelikt ist, stelle ich vorbehaltlich der, die Tatbestände erfüllenden Prüfung durch den Wahlleiter der Stadt Troisdorf bzw. Verantwortliche der Stadt Troisdorf, hiermit ebenfalls Strafantrag.

Mit freundlichen Grüßen

